

Brüssel, den 27. Mai 2020
(OR. en)

8344/20

FIN 322
INST 99

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu den Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020
– *Billigung*

1. Die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ sieht unter Nummer 2 ihres Anhangs über die interinstitutionelle Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens vor, dass rechtzeitig vor Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission ein Trilog einberufen wird (der sogenannte „Frühjahrstrilog“). Bei diesem Trilog sollen die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert und ein vorläufiger Zeitplan und Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses für das bevorstehende Haushaltsverfahren angenommen werden.
2. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie hat die Kommission vorgeschlagen, den Frühjahrstrilog nicht einzuberufen und die gemeinsame Erklärung der Organe über den vorläufigen Zeitplan im Wege eines Briefwechsels zu billigen.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABL. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

3. Im Anschluss an den Briefwechsel wurde zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission eine Einigung *ad referendum* über den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung (Dok. 8345/20) erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zu den vorläufigen Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020 (Dok. 8345/20) zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Billigung das schriftliche Verfahren anwendet.
